

Satzung der Gemeinde Felm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 - 24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felm vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Felm, Dorfstr. 56 a und der Natur-gruppe.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind soziale öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Felm mit eigenständigem alters- und entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern/Personensorgeberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).
- (3) Die Gemeinde Felm betreibt die Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Felm bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter 3 Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Kindertageseinrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergartengruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Im Falle eines Wegzugs des Kindes besteht das Betreuungsverhältnis fort.
- (4) Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG erfolgt die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank mit folgenden Daten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes,
- Namen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten,
- das gewünschte Aufnahmedatum
- die gewünschte Betreuungszeit
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.

Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Kindertageseinrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.

- (5) Die rechtsverbindliche Anmeldung der Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgt in der Regel 6 Monate vorher zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.).
- (6) Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der Vergabekriterien aufgenommen werden. Diese Regelung findet auch Anwendung im Falle einer Veränderung der Betreuungszeit.
- (7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet über die Aufnahme. Die Platzzusage erfolgt in der Regel 3 Monate vor dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (8) Vor Aufnahme jedes Kindes sind vorzulegen:
 1. Gemäß § 18 Abs. 6 KiTaG:
 - a) eine Bescheinigung, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt,
 - b) einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und
 - c) eine Bescheinigung über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a IfSG).
 2. Gemäß § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Kindertageseinrichtung bereits vor dem 01.03.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.
- (9) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 3 Vergabe von freien Plätzen

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Kindertageseinrichtung, legt die Gemeinde folgende Vergabekriterien fest:

- Wohl des Kindes
- Kinder von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fern auf Grund fehlender Kinderbetreuung gefährdet ist
- Veränderung der Betreuungszeiten der Bestandskinder

- Krippenwechselkinder
- Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in der Gemeinde Felm
- Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Dänischer Wohld
- Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden
- Alter des Kindes
- Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten
- Geschwisterkinder
- Familienstand
- Datum der verbindlichen Anmeldung

Die Festlegung der Gewichtung der Kriterien erfolgt im Beirat/Elternvertretung.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) In den Gruppen können folgende Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden:

Krippen- und Kindergartengruppe	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Altersgemischte Gruppe	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Naturgruppe	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Ergänzungsgruppe	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von der Auslastung und den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab.

- (3) Die planmäßige Schließzeit der Gruppen beträgt 19 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Die Schließzeiten werden den Eltern/ Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (4) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die Schließzeit gem. Abs. 3 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 3 nicht erfasst.
- (6) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Felm zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebes von den Eltern/ Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften eines Kalendermonats an die Amtskasse Dänischer Wohld zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat erhoben. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit zu entrichten.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu entrichten.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von:

6	Betreuungsstunden	7.00 Uhr	bis	13.00 Uhr	216,30 €
8	Betreuungsstunden	7.00 Uhr	bis	15.00 Uhr	288,40 €

- b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von:

6	Betreuungsstunden	7.00 Uhr	bis	13.00 Uhr	169,80 €
8	Betreuungsstunden	7.00 Uhr	bis	15.00 Uhr	226,40 €

Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das 3. Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).

- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr für 12 Monate erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten.
- (3) Die Kosten für Getränke sind in den monatlich zu entrichtenden Benutzungsgebühren enthalten.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Für die Mittagsverpflegung ist ein zusätzliches Essengeld zu entrichten und wird direkt von den Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Essensanbieter abgerechnet.
- (5) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.
- (6) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 8

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

Auf Antrag können die nach § 7 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner. Der Antrag ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG.

§ 9

Veränderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Für Änderungen in der Betreuungszeit sind Ummeldungen vorzunehmen. Eine Veränderung in der Betreuungszeit führt in der Regel zu einem Gruppenwechsel des Kindes und ist nur zum Beginn eines Kindergartenjahres bzw. im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der Vergabekriterien möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) bzw. zum Schuleintritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu richten.

Diese Regelung findet auch Anwendung:

- für schulpflichtig werdende Kinder und
- im Falle einer Reduzierung der Betreuungszeit.

- (3) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde Felm aus wichtigem Grund unter Abwägung aller Interessen beendet, verändert oder ausgesetzt werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

- bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes (mindestens 2 Wochen),
- bei Wegzug, im Einvernehmen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten,
- wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören oder gefährden,
- in anderen dringenden Fällen.

Hierüber entscheidet der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Felm im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes informiert.

§ 10

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Die Gemeinde Felm bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Kindertageseinrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann daher nur ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.

In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten.

- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Kindertageseinrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von dieser beauftragten Begleitperson mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertageseinrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Eltern/Personensorgeberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (Vorführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die Änderungen ihrer Daten, insbesondere ihrer Kontaktdaten, der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 11 Gesundheitsvorsorge

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder Verlausion ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch sie nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG).
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 IfSG meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

§ 12 Versicherungen, Unfälle und Haftung

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung z.B. bei externen Unternehmungen,
 - für den Besuch der Naturgruppe in den Flächen sowie den direkt angrenzenden Flächen, die in der Konzeption zum Zwecke der Betreuung ausgewiesen wurden.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
 - (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 13

Leitung, Aufsicht

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von der Gemeinde Felm eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.

§14

Mitwirkung der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten arbeiten mit den pädagogischen Fachkräften partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Kindertageseinrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung lädt im Namen der Gemeinde Felm im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Sie benennt vier Personen, die die Eltern/Personensorgeberechtigten im Beirat vertreten.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Felm und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern/Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere betreffen:
 - die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption,
 - die Aufnahmekriterien,
 - die Öffnungs- und Schließzeiten,
 - die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung

Die Gemeinde Felm unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.

- (5) Um eine rationelle Arbeitsweise sicherzustellen, entscheidet die Elternvertretung, welche Aufgaben und Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung durch die Gemeinde Felm auf den Beirat delegiert werden. Eine Rückdelegation aus dem Beirat ist im Einzelfall möglich.

§ 15

Beirat

- (1) Die Gemeinde Felm richtet für die Kindertageseinrichtungen einen Beirat im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 1 KiTaG zur Optimierung der Zusammenarbeit ein.
- (2) Der Beirat setzt sich aus 12 Personen wie folgt zusammen:
- vier Elternvertreter/innen nach § 14 Abs. 3
 - vier pädagogische Kräfte (Leitung der Kindertageseinrichtung und drei pädagogische Kräfte)
 - vier politische Vertreter (Bürgermeister/in der Gemeinde Felm und Vorsitzende/r des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales, Vorsitzende/r des Finanzausschusses und stellv. Vorsitzende/r des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales)
- (3) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (4) Die Zusammenkünfte des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b+e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
 - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde Felm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Felm für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 28.07.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.10.2018 und 2. Änderungssatzung vom 30.06.2020 außer Kraft.

Felm, den 28.12.2020

Gemeinde Felm

gez. Friedrich Suhr
Bürgermeister